

Informationen für Schüler und Eltern in Baden-Württemberg

Die Abmeldung vom Religionsunterricht

1. Wer muss teilnehmen?

In Baden-Württemberg ist Religionsunterricht (RU) an öffentlichen Schulen „*ordentliches Lehrfach*“. Er wird von staatlichen und kirchlichen Lehrkräften in fast allen Schularten und Klassenstufen erteilt, richtet sich nach den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften und wird von deren Beauftragten beaufsichtigt. RU wird grundsätzlich konfessionell getrennt erteilt.

„*Eingerichtet*“ ist in Baden-Württemberg evangelischer, römisch-katholischer, altkatholischer, jüdischer, syrisch-orthodoxer und alevitischer Religionsunterricht. Teilnahme-pflichtig sind nur Schüler/innen, die einer dieser Religionsgemeinschaften angehören.

Wer einer anderen Religion oder gar keiner Glaubensgemeinschaft angehört (oder vom Religionsunterricht abgemeldet ist), muss stattdessen das Fach Ethik besuchen. **Ethik wird aber nur ab Klasse 7 (Gymnasien) bzw. ab Klasse 8 (übrige Schularten) unterrichtet. An der Grundschule und in den Klassen 5-6 bzw. 5-7 sowie an den meisten beruflichen Schulen gibt es dieses „Ersatzfach“ nicht** (die grün-rote Koalition hat die Einführung ab Klasse 1 zwar angekündigt, aber auf die lange Bank geschoben).

2. Wie meldet man sich ab?

In Deutschland herrscht Religionsfreiheit; niemand darf zur Teilnahme an religiösen Handlungen oder zum Besuch des Religionsunterrichts gezwungen werden, auch dann nicht, wenn man einer Konfession angehört, für die RU eingerichtet ist. Man muss sich in diesem Fall aber vom RU abmelden.

Jugendliche (ab 14 Jahren) sind „religions-mündig“ und können sich selbst vom RU abmelden. Kinder (unter 14 Jahren) werden von den Erziehungsberechtigten (Eltern) abgemeldet; ab dem 12. Lebensjahr nicht gegen deren Willen. Die Abmeldung ist nur zum Beginn eines Schulhalbjahres möglich. Wer den Termin verpasst, ist noch ein weiteres Halbjahr zum Besuch des RU verpflichtet.

Die Abmelde-Erklärung muss ...

- mit Wirkung ab dem ersten Schulhalbjahr spätestens innerhalb von zwei Wochen nach den Sommerferien
- mit Wirkung ab dem zweiten Schulhalbjahr spätestens bis zum 14. Februar,

bei der Schule (Schulleitung) eingegangen sein. Dies ist

also kein Antrag, der genehmigt werden muss, sondern die Erklärung entfaltet ihre rechtliche Wirkung, sobald sie ordnungsgemäß bei der Schule eingereicht worden ist.

Bei einem Kind unter 14 Jahren ist die Erklärung von den Eltern (Erziehungsberechtigten) abzugeben. Wenn beide Elternteile sorgeberechtigt sind, müssen Mutter und Vater unterschreiben. Da die Eltern ab dem 12. Lebensjahr über die religiöse Erziehung des Kindes nur mit dessen Zustimmung entscheiden dürfen, ist es sinnvoll, in der Erklärung anzugeben, dass das Kind hiermit einverstanden ist; das erspart Rückfragen.

3. Sonderfall: Jugendliche

Jugendliche (also Schüler/innen zwischen 14 und unter 18 Jahren) müssen die Abmeldung bei der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter „*persönlich*“ erklären; diese Abmeldung erfolgt deshalb in zwei Schritten:

- Zunächst teilt die bzw. der Jugendliche (mit deren Einverständnis können das auch die Eltern tun) der Schule schriftlich oder zur Niederschrift die Absicht mit, sich vom Religionsunterricht abzumelden.
- Danach lädt die Schulleitung den Schüler / die Schülerin und die Erziehungsberechtigten zur Abgabe der persönlichen Erklärung ein. Dabei findet in der Regel ein Gespräch über die Gründe für die Ab-meldung statt.

Die Erziehungsberechtigten sind nicht verpflichtet, dieser Einladung zu folgen (sie sollten es zur Unterstützung ihres Kindes aber tun). Es ist nicht ungewöhnlich, dass die Religionslehrkraft zu diesem Vorgang hinzugezogen wird; nicht selten wird dann gemeinsam versucht, den Schüler bzw. die Schülerin von ihrem Vorhaben abzubringen. Es ist der Schule nicht gestattet, dabei auf Schüler/innen oder Eltern Druck auszuüben.

Die Abmeldeerklärung von Jugendlichen ist „*nur wirksam, wenn Glaubens- und Gewissensgründe vorgebracht werden*“. **Damit schränkt Baden-Württemberg das Abmel-derecht in verfassungswidriger Weise ein, denn Grund-gesetz und Landesverfassung knüpfen es an keine Bedingung.** Jugendliche, die sich aus anderen Gründen abmelden wollen, werden so von der Schule zum Lügen veranlasst.

Die Betroffenen beugen sich dennoch in der Regel dieser Vorschrift. Es genügt jedoch auf jeden Fall die Aussage: „*Mein Glaube (oder mein Gewissen) verbietet mir, weiterhin am Religionsunterricht teilzunehmen*“. Weitere schriftliche oder mündliche Begründungen können nicht verlangt werden. Der Schule ist ausdrücklich untersagt, die

die angegebenen Glaubens- und Wissensgründe zu überprüfen.

Melden sich Jugendliche ohne ausdrückliche Berufung auf Glaubens- und Wissensgründe ab oder erweist sich im Gespräch, dass diese offenbar nicht vorhanden oder nur vorgeschoben sind, so wird die Abmeldeerklärung als unwirksam betrachtet. Dies kann eintreten, wenn man in dem Gespräch mit der Schulleitung erkennen lässt, dass man

- nur dem Beispiel von Mitschülern folgt,
- den Unterricht langweilig findet oder die Person der Religionslehrkraft ablehnt,
- die Zeit-Belastung durch den Religionsunterricht scheut.

Derartige Äußerungen sollten unterbleiben.

Volljährige Schüler/innen müssen bei der Abmeldung keine „Glaubens- und Wissensgründen“ erklären und ihre Abmelde-Erklärung auch nicht persönlich abgeben. Falls die Schulleitung sie trotzdem zu einem Gespräch einlädt, besteht keine Teilnahmepflicht (wer nicht unhöflich sein will, nimmt die Einladung trotzdem an, sollte sich aber auf eine Diskussion über Glaubens- und Wissensfragen vorbereiten).

4. Alternative: Kirchenaustritt

Wer den umständlichen Weg der Abmeldung nicht gehen will, kann auch aus seiner Religionsgemeinschaft austreten; **dann erlischt die Pflicht zum Besuch des Religionsunterrichts mit sofortiger Wirkung.**

Ab 14 Jahren können Jugendliche das selbst tun, sie bedürfen hierzu nicht der Zustimmung oder Mitwirkung ihrer Eltern. Der Austritt muss beim Standesamt persönlich oder durch notarielle Erklärung erklärt werden; er wird vom Standesamt der Kirchengemeinde mitgeteilt. Er kostet allerdings eine Gebühr (je nach Gemeinde zwischen 5 und 60 Euro, in Stuttgart 36 €, **für Schüler 14 €**)

Rechtsgrundlagen

Grundgesetz

Artikel 7 Absatz 3

Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach.

Landesverfassung Baden-Württemberg

Artikel 18

Der Religionsunterricht ist an den öffentlichen Schulen ordentliches Lehrfach. Er wird nach den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften und unbeschadet des allgemeinen Aufsichtsrechts des Staates von deren Beauftragten erteilt und beaufsichtigt. Die Teilnahme am Religionsunterricht und an religiösen Schulfeiern bleibt der Willenserklärung der Erziehungsberechtigten, die Erteilung des Religionsunterrichts der des Lehrers überlassen.

Schulgesetz für Baden-Württemberg

§ 96 – Grundsätze

(1) Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach an allen öffentlichen Schulen.

§ 100 – Teilnahme am Religionsunterricht:

(1) Über die Teilnahme am Religionsunterricht bestimmen die Erziehungsberechtigten. Nach Eintritt der Religionsmündigkeit steht dieses Recht aus Glaubens- und Wissensgründen dem Schüler zu.

(2) Die Erklärung über die Abmeldung vom Religionsunterricht ist gegenüber dem Schulleiter schriftlich, von einem minderjährigen religionsmündigen Schüler persönlich abzugeben. Zum Termin zur Abgabe der persönlichen Erklärung des religionsmündigen Schülers sind die Erziehungsberechtigten einzuladen.

(3) Die Abmeldung vom Religionsunterricht ist nur zu Beginn eines Schulhalbjahres zulässig.

Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums

„Teilnahme am Religionsunterricht“ (Teil A)

vom 21.12.2000; Amtsblatt Kultus und Unterricht, Seite 16/2001)

1. Teilnahmepflicht

1.1 Der Religionsunterricht ist gemäß Artikel 7 Abs. 3 Grundgesetz, Artikel 18 Landesverfassung und § 96 Abs. 1 Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) an allen öffentlichen Schulen des Landes ordentliches Lehrfach. Damit ist jeder Schüler, der in Baden-Württemberg eine öffentliche Schule besucht, grundsätzlich zur Teilnahme am Religionsunterricht seines Bekenntnisses verpflichtet.

1.2 Ausnahmsweise kann ein Schüler in folgenden Fällen anstelle des Religionsunterrichts der eigenen Religions-gemeinschaft den einer anderen Religionsgemeinschaft mit gleichen Rechten und Pflichten besuchen, und zwar

1.2.1 im Verlauf der Klasse 11 sowie der Jahrgangsstufen 12 und 13 insgesamt höchstens zwei Schulhalbjahre bzw. zwei Kurse mit Zustimmung der eigenen sowie der Religionsgemeinschaft, deren Religionsunterricht besucht werden soll;

1.2.2 wenn an der besuchten Schule überhaupt kein Religionsunterricht der eigenen Religionsgemein-schaft erteilt wird, mit Zustimmung der Religionsgemeinschaft, deren Religionsunterricht besucht werden soll;

1.2.3 wenn an der besuchten Schule in dem betreffenden Schuljahr kein Religionsunterricht der eigenen Religionsgemein-schaft stattfindet, mit Zustimmung der Religionsgemeinschaft, deren Religionsunterricht besucht werden soll;

1.2.4 in einzelnen Härtefällen mit Zustimmung der eigenen sowie der Religionsgemeinschaft, deren Religionsunterricht besucht werden soll.

Schüler, die keiner Religionsgemeinschaft angehören, können mit Zustimmung der Religionsgemeinschaft, deren Religionslehre besucht werden soll, den Religionsunterricht besuchen. Die Zustimmung erteilt die jeweils von der Religionsgemeinschaft dafür bestimmte Stelle.

1.3 Über die Teilnahme am Religionsunterricht bestimmen die Erziehungsberechtigten. Nach Eintritt der Religionsmündigkeit steht das Recht, über die Teilnahme am Religionsunterricht zu bestimmen, aus Glaubens- und Wissensgründen dem Schüler selbst zu. Gemäß § 5 Satz 1 des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung (RKEG) ... ist ein Schüler religionsmündig, wenn er das 14. Lebensjahr vollendet hat. Hat ein Schüler das 12. Lebensjahr vollendet, darf er gemäß § 5 Satz 2 RKEG nicht gegen seinen Willen in einem anderen Bekenntnis erzogen und damit auch nicht von seinen Erzie-hungsberechtigten gegen seinen Willen vom Religionsunterricht abgemeldet werden.

2. Abmeldung

Das Verfahren über die Abmeldung vom Religionsunterricht richtet sich nach § 100 SchG. Ergänzend gilt Folgendes:

2.1 Die Abmeldeerklärung für einen nicht religionsmündigen Schüler ist von demjenigen zu unterzeichnen, dem das Sorge-recht für den Schüler zusteht. Die Abmeldeerklärung muss daher in der Regel von beiden Elternteilen unterzeichnet sein.

2.2 Von einem Vormund oder einem Pfleger eines nicht religionsmündigen Schülers ist in entsprechender Anwendung von § 3 Abs. 2 RKEG die Genehmigung der Abmeldung durch das Vormundschaftsgericht nachzuweisen.

2.3 Die Abmeldeerklärung eines religionsmündigen Schülers ist nur wirksam, wenn Glaubens- und Wissensgründe vor-gebracht werden. **Eine Überprüfung der angegebenen Glau-bens- und Wissensgründe ist nicht statthaft.**

2.4 Die Abmeldung vom Religionsunterricht muss spätestens zwei Wochen nach Beginn des Unterrichts des Schulhalb-jahres erklärt werden, zu dem sie wirksam werden soll.

2.5 Da das Recht auf Abmeldung vom Religionsunterricht ein höchstpersönliches Recht der Erziehungsberechtigten bzw. des religionsmündigen Schülers ist, ist es nicht zulässig, dass die Schule Schüler über eine beabsichtigte Abmeldung befragt oder für die schriftliche Abmeldung der Erziehungsbe-rechtigten und der volljährigen Schüler oder die Ankündigung der persönlichen Erklärung der Abmeldung bei Schülern, die zwar das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, Formulare bereithält.

3. Ethikunterricht

Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, haben an den Schulen, an denen das Fach Ethik eingeführt ist, den Unterricht in diesem Fach zu besuchen.